

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der SAGO GmbH für die Vermietung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Firma SAGO GmbH bietet Kunden u.a. über das Internet Artikel zum Kauf oder zur Miete an – und zwar vorwiegend Gabelstapler sowie Ersatzteile und Zubehör.

(2) Diese allgemeinen Mietbedingungen gelten für alle Mietverhältnisse, die SAGO GmbH mit Unternehmen (gemäß § 14 Abs. 1 BGB, d.h. natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Geschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln) und juristischen Personen des öffentlichen Rechts schließt. Das Produktangebot im Online-Katalog unter www.sago-online.com richtet sich ausschließlich an Unternehmer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

§ 2 Mietgegenstand

(1) Die SAGO GmbH verpflichtet sich, dem Kunden den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit in Miete zu überlassen.

(2) Die SAGO GmbH hat den Mietgegenstand in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zu übergeben. Der Kunde soll den Mietgegenstand vor Mietbeginn besichtigen und etwaige Mängel rügen sowie die Vollständigkeit des Zubehörs prüfen.

§ 3 Zustandekommen des Mietvertrags

(1) Die Darstellung der Waren im Online-Katalog stellt kein rechtlich bindendes Angebot, sondern eine Aufforderung dar, ein Angebot zum Abschluss eines Vertrags von der SAGO GmbH anzufordern.

(2) Mit der Anforderung eines Angebots erklärt der Kunde noch kein verbindliches Vertragsangebot. Auf der Grundlage der Anforderung kann die Firma SAGO GmbH dem Kunden ein unverbindliches und nicht bindendes Angebot unterbreiten. Der Kunde kann auf der Grundlage dieses Angebots erklären, die Ware zu den vorgeschlagenen Konditionen erwerben zu wollen; der Kunde ist an diese Erklärung fünf Werktage gebunden, wenn nichts anderes geregelt ist. Die Annahme erfolgt durch Zusendung einer Auftragsbestätigung durch die SAGO GmbH, damit ist der Vertrag zustande gekommen.

§ 4 Bereitstellung, Lieferung

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, übernimmt der Kunden den Transport des Mietgegenstands zum Kunden und zurück zur SAGO GmbH; er trägt dann auch das Transportrisiko. Auf Wunsch des Kunden kann der Mietgegenstand, ggf. unter Verrechnung einer angemessenen Gebühr, dem Kunden zugestellt und wieder abgeholt werden. Lieferung und Rücktransport erfolgen auf Gefahr des Kunden.

(2) Der Kunde hat den Mietgegenstand unverzüglich nach Lieferung mit größtmöglicher Sorgfalt auf Mängelfreiheit zu untersuchen, das mängelfreie Mietobjekt abzunehmen und der SAGO GmbH die Abnahme mittels einer Übernahmebestätigung schriftlich zu bestätigen. Weist der Mietgegenstand Mängel auf, sind diese der SAGO GmbH unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Mietzins, Zahlungsverzug

(1) Der vom Kunden monatlich zu zahlende Mietzins für den Mietgegenstand ergibt sich aus dem von der SAGO GmbH übermittelten Angebot und umfasst die Überlassung des Mietgegenstands für die Mietzeit; Instandsetzung und Instandhaltung sind nur dann erfasst, wenn dies ausdrücklich vereinbart oder dies eine nicht abbedungenen gesetzlichen Pflicht der SAGO GmbH ist.

(2) Der Mietzins ist jeweils zum 5. Werktag eines Monats im Voraus fällig und versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(3) Gerät der Kunde mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug, so ist ab dem ersten Tag des Verzuges die offene Mietzinsforderung mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gerät der Kunde mit einer Monatsmiete mehr als einen Monat in Verzug, kann die SAGO GmbH die vierteljährliche Vorauszahlung des vereinbarten Mietzinses verlangen. Gerät der Kunde mit mehr als zwei Monatsmieten in Verzug, kann die SAGO GmbH dem Kunden unter Androhung der fristlosen Kündigung eine letzte Nachfrist von zwei weiteren Wochen setzen und bei Nichtzahlung des rückständigen Mietzinses nachfolgend den Mietvertrag fristlos kündigen. Die fristlose Kündigung wird mit einer Frist von 14 Tagen nach Zugang wirksam, um dem Kunden die Möglichkeit der Abwendung der Vertragsbeendigung durch Zahlung der rückständigen Mietzinsen zu eröffnen.

(4) Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen, es sei denn, die zugrunde liegende Gegenforderung ist anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

§ 6 Umgang mit dem Mietgegenstand, Aufsichts- und Mitteilungspflicht

(1) Der Kunde hat den Mietgegenstand mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes, die er in eigenen Dingen anzuwenden pflegt, zu behandeln. Der Kunde hat für die hinreichende Einweisung und Schulung oder auf andere Art und Weise dafür zu sorgen, dass seine Erfüllungsgehilfen den Mietgegenstand dem üblichen Einsatz entsprechend einsetzen und bedienen.

(2) Die Firma SAGO GmbH kennzeichnet den Mietgegenstand durch zumutbare Etikettierung als sein Eigentum. Weder diese Kennzeichnung noch Herstellerhinweise, Seriennummern, Siegel o.ä. dürfen vom Kunden ohne vorherige Zustimmung von der SAGO GmbH entfernt oder verändert werden.

(3) Der Kunde hat Mängel sowie Beschädigungen des Mietgegenstands der SAGO GmbH unverzüglich anzuzeigen.

(4) Der Kunde verpflichtet sich, den Mietgegenstand angemessen gegen Beschädigung, Zerstörung und Diebstahl zu versichern und den Abschluss der SAGO GmbH nachzuweisen.

(5) Der Kunde verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen und die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sorgfältig zu beachten.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, jede Beschädigung des Mietgegenstands der SAGO GmbH unverzüglich anzuzeigen, unabhängig davon, ob diese Beschädigung auf natürlichem Verschleiß beruht oder von der SAGO GmbH oder dem Kunden zu vertreten ist. Die Benutzung eines beschädigten bzw. nicht in betriebssicherem Zustand befindlichen Mietgegenstands ist unzulässig. Der Mietgegenstand darf ohne Zustimmung von der SAGO GmbH weder vom Kunden noch von einer dritten Person geöffnet oder repariert werden. Die Firma SAGO GmbH behält sich vor, sämtliche Reparaturen selbst oder von einer von der SAGO GmbH beauftragten Person auszuführen. Für die Dauer der Reparatur ist der Kunde ebenso wenig von der Zahlung der Miete befreit wie beim Verlust des Mietgegenstands, wenn die Beschädigung oder der Verlust von ihm zu vertreten sind; in diesen Fällen hat der Kunde die Reparaturkosten zu tragen.

§ 7 Wartung, Instandhaltung

(1) Der Kunde trägt sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb und der Unterhaltung des Mietgegenstands verbunden sind, insbesondere Treibstoff, Strom etc. Reparaturkosten sind von dem Kunden zu tragen, soweit diese nicht bereits in dem Mietpreis enthalten sind. Im Übrigen hat der Kunden den Mietgegenstand sachgerecht und pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu erhalten.

(2) Sofern dem Kunden diese Pflicht vertraglich übertragen ist, hat er die notwendigen Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten rechtzeitig durchführen zu lassen. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, so hat die SAGO GmbH das Recht, diese selbst durchzuführen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten hat der Kunde der SAGO GmbH mit der nächstfolgenden Mietzahlung zu erstatten.

§ 8 Einsatzort, Überlassung an Dritte

(1) Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand nur an dem vertraglich vorgesehenen Ort zu nutzen.

(2) Es ist dem Kunden untersagt, den Mietgegenstand ohne schriftliche Zustimmung der SAGO GmbH an Dritte weiterzuvermieten oder ihn Dritten anderweitig zum Gebrauch zu überlassen. Wird die Zustimmung versagt, hat der Kunde kein Kündigungsrecht gemäß § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB. Im Falle der berechtigten Untervermietung darf den Mietgegenstand nur im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland eingesetzt werden. Der Kunde hat der SAGO GmbH jederzeit Auskunft über den gegenwärtigen Standort des Mietgegenstands zu geben. Unbeschadet des vorherigen Zustimmungserfordernisses tritt der Kunde unwiderruflich seine Forderungen gegenüber dem Untermieter schon jetzt zur Sicherung der Forderungen von der SAGO GmbH gegen den Kunden unwiderruflich an die SAGO GmbH ab. Die SAGO GmbH nimmt die Abtretung hiermit an.

§ 9 Haftung bei Verlust und Beschädigung

(1) Der Kunde haftet für den Verlust des Mietgegenstands, wenn der Verlust auf Umstände zurückzuführen ist, die der Kunde zu vertreten hat. Der Kunde hat den Mietgegenstand sorgfältig aufzubewahren, insbesondere gegen Diebstahl zu sichern und vor Feuer und Witterungseinflüssen zu schützen.

(2) Bei Verlust des Mietgegenstands bzw. Zubehörs oder wenn Zubehör vom Kunden unbrauchbar gemacht wurde, werden die betreffenden Teile, wenn sie nicht älter als ein Jahr sind, zum Wiederbeschaffungswert am Tage des Verlusts bzw. der Unbrauchbarmachung berechnet bzw. bei älteren Teilen zum Teilwert des Gegenstands am Tage des Verlusts berechnet, es sei denn, die Beschädigung beruht auf normalem Verschleiß.

(3) Der Kunde haftet für alle Beschädigungen des Mietgegenstands, die durch Vorsatz, Fahrlässigkeit und nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch auftreten.

§ 10 Gefahrtragung

(1) Der Kunde haftet bei eigenem Verschulden sowie bei Verschulden durch Personen, die auf seine Veranlassung hin mit dem Mietgegenstand in Berührung gekommen sind, bis zur Rückgabe für Beschädigung, Untergang und Verlust des Mietgegenstands sowie für Wertminderung, die über die Abnutzung durch den vertragsgemäßen Gebrauch des Mietgegenstands hinausgeht. Verschuldensunabhängig haftet der Kunde für alle Risiken, die im Rahmen einer geeigneten Versicherung versichert werden können. Eine Haftung des Kunden besteht nicht, wenn der Schaden auf Verschulden der SAGO GmbH oder Erfüllungsgehilfen von Firma SAGO GmbH beruht.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die SAGO GmbH unverzüglich schriftlich über den Eintritt solcher Ereignisse zu unterrichten.

(3) Für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die dem Kunden oder anderen Personen durch den Gebrauch des Mietgegenstands, Gebrauchsunterbrechung oder -entzug entstehen, haftet die SAGO GmbH dem Kunden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(4) Bei totaler Beschädigung oder Verlust des Mietgegenstands kann jeder Vertragspartner den Mietvertrag zum Ende eines Vertragsmonates kündigen. Bei schadensbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Mietgegenstands kann der Kunde innerhalb von drei Wochen nach Kenntnis dieser Voraussetzung zum Ende eines Vertragsmonates kündigen.

(5) Macht der Kunde von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, hat er den Mietgegenstand unverzüglich auf seine Kosten reparieren zu lassen.

(6) Totalschaden, Verlust oder Beschädigung des Mietgegenstands entbinden den Kunden nur dann von der Verpflichtung zur Zahlung weiterer Mietzahlungen, wenn der Mietvertrag wirksam gekündigt ist und nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen fortgesetzt wird.

(7) Entschädigungsleistungen Dritter werden auf die Zahlungs- oder Reparaturverpflichtungen des Kunden angerechnet.

§ 11 Beendigung des Mietverhältnisses

(1) Die SAGO GmbH ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Kunde den Mietgegenstand unsachgemäß gebraucht oder Dritten ohne schriftliche Zustimmung der SAGO GmbH überlässt oder eine rückständige Miete trotz schriftlicher Aufforderung zur Zahlung innerhalb von einer Woche nicht bezahlt.

(2) Im Falle einer fristlosen Kündigung des Mietvertrags hat die SAGO GmbH das Recht, den Mietgegenstand unverzüglich zurückzufordern. Wird der Mietgegenstand nicht innerhalb von zwei Werktagen zurückgebracht, so hat die SAGO GmbH das Recht, den Mietgegenstand auf Kosten des Kunden abholen zu lassen.

§ 12 Ansprüche bei Sachmängeln, Gewährleistung

(1) Der Kunde ist zur Erhaltung seiner Mängelrechte verpflichtet, erkennbare Mängel der SAGO GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Eine Mängelhaftung ist ausgeschlossen, sofern ein Mangel auf dem unsachgemäßen Betrieb, insbesondere der Verwendung von nicht von der SAGO GmbH oder dem Lieferanten zum Einsatz freigegebenen Verbrauchsmaterialien oder Verschleiß- und Ersatzteilen oder der unsachgemäßen Bedienung oder Behandlung des Mietgegenstands beruht.

(2) Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel i.S.d. § 536a Abs. 1 Satz 1 BGB ist ausgeschlossen.

(3) Eine Mietminderung durch Abzug vom vereinbarten Mietzins ist unzulässig. Der Ausgleich zu viel entrichteten Mietzinses setzt voraus, dass eine die SAGO GmbH zur Mängelbeseitigung gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist.

(4) Ist der Mietgegenstand ein gebrauchtes Objekt, wird die Haftung für Sachmängel nicht übernommen.

(6) Die SAGO GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, die dadurch eingetreten sind, dass der Mietgegenstand nicht bestimmungsgemäß oder sachgerecht verwendet wurde.

§ 13 Rückgabe

(1) Nach Ende der Mietzeit hat der Kunde der SAGO GmbH den Mietgegenstand einschließlich Zubehör zurückzugeben. Der Kunde hat den Mietgegenstand zu säubern und auf seine Kosten und seine Gefahr an den Geschäftssitz der SAGO GmbH zu transportieren.

(2) Die Parteien fertigen vor dem Abbau der Mietsache jeweils eine Zustandsdokumentation, welche etwaige Beschädigungen, übermäßige Abnutzung oder andere Besonderheiten festhält. Die Dokumentation umfasst die Abbildung des Mietgegenstands.

(3) Wird der Mietgegenstand später als vereinbart zurückgegeben, so verlängert sich die Mietzeit jeweils um volle zu berechnende Zeiteinheiten, soweit der Mietgegenstand nicht anderweitig vermietet werden kann.

(4) Wird der Mietgegenstand vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurückgegeben, so besteht der Mietanspruch für die volle Mietzeit fort, wenn der Mietgegenstand nicht anderweitig vermietet werden kann.

§ 14 Eigentum, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

(1) Der Mietgegenstand steht im Eigentum der SAGO GmbH.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, den Mietgegenstand von allen Zugriffen Dritter freizuhalten bzw. freizumachen (z.B. Zwangsvollstreckung, Zurückbehaltungsrecht eines Reparaturunternehmens, Pfandrecht etc.). Er ist verpflichtet, die SAGO GmbH unter Überlassung der entsprechenden Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn solche Zugriffe Dritter erfolgen. Alle Kosten für Maßnahmen zur Aufhebung derartiger Zugriffe trägt der Kunde.

§ 15 Haftung

(1) Die Firma SAGO GmbH haftet unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Ferner haftet die SAGO GmbH für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, oder für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunden regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall haftet die SAGO GmbH jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Die SAGO GmbH haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten.

(2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Mietgegenstands und bei arglistig verschwiegenen Mängeln.

(3) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(4) Soweit die Haftung der SAGO GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

(5) Die SAGO GmbH haftet nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist der Sitz der SAGO GmbH. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Sitz der SAGO GmbH.

Hamburg, 15.08.2023